

Landratsamt Mittelsachsen  
Referat Betreuungsbehörde

## **Wichtige Fragen und Antworten zum Thema Betreuung**

### **Wann wird ein gesetzlicher Betreuer bestellt?**

Volljährigen Personen, die aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung nicht mehr in der Lage sind, ihre rechtlichen Angelegenheiten ganz oder teilweise selbst zu tätigen, wird ein vom Betreuungsgericht bestellter Betreuer zur Seite gestellt. Gegen den freien Willen des Volljährigen darf ein Betreuer nicht bestellt werden, Paragraph 1896 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).

### **Wer kommt als Betreuer in Frage?**

Dies kann ein Familienangehöriger, eine andere nahestehende Person aus dem Umfeld des zu betreuenden Menschen oder ein sonstiger ehrenamtlich engagierter Betreuer sein. Steht eine solche Person nicht zur Verfügung, wird ein Berufs- oder Vereinsbetreuer eingesetzt. In jedem Fall ist ein für den zu betreuenden Menschen geeigneter Betreuer zu bestellen, wobei die vom Betroffenen geäußerten Wünsche, wer die Betreuung übernehmen soll, zu berücksichtigen sind, sofern es dem Wohl des Betroffenen nicht zuwiderläuft, (Paragraph 1897 BGB). Der Betreuer wird vom Betreuungsgericht bestellt.

### **In welchem Umfang erfolgt die rechtliche Betreuung?**

Ein Betreuer darf nur für Aufgabenkreise bestellt werden, in denen die Betreuung tatsächlich erforderlich ist und andere geeignete Hilfen nicht zur Verfügung stehen, (Paragraph 1896 BGB). Als typische Aufgabenkreise für eine rechtliche Betreuung kommen zum Beispiel die Gesundheitspflege, die Aufenthaltsbestimmung oder auch der Bereich der Vermögenssorge in Betracht. Häufig wird der Betreuer auch zur Vertretung vor Ämtern und Behörden bestellt.

### **Welche Auswirkungen hat die gesetzliche Betreuung für die betreute Person?**

Betreuung ist keine Entmündigung. Mit der Bestellung eines Betreuers wird die betreute Person nicht geschäftsunfähig. Sie soll in den erforderlichen Bereichen (festgelegte Aufgabenkreise) unterstützt werden. Der Betroffene soll auch weiterhin ein so eigenständiges Leben wie nur möglich, führen können.

Eine Besonderheit stellt die Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes dar. Unter bestimmten Voraussetzungen wird dieser durch das Betreuungsgericht zum Schutz des betreuten Menschen für einzelne Aufgabenkreise angeordnet. Dies hat zur Folge, dass der betreute Mensch zu einer Willenserklärung, die den Aufgabenbereich des Betreuers betrifft, dessen Einwilligung benötigt, (Paragraph 1903 BGB).

### **Wie läuft ein Verfahren zur Bestellung eines Betreuers ab?**

Das Betreuungsgericht eröffnet das Verfahren auf Antrag des Betroffenen oder von Amts wegen (zum Beispiel auf Anregung von Familienangehörigen). Es holt ein ärztliches Gutachten/ärztliches Zeugnis ein und hört den Betroffenen, sonstige Beteiligte und die Betreuungsbehörde an. Die Entscheidung des Gerichts geht durch Beschluss.

### **Welche Aufgabe hat die Betreuungsbehörde in diesem Verfahren?**

Im Rahmen eines persönlichen Gesprächs zwischen dem Betroffenen und dem Mitarbeiter der Betreuungsbehörde sollen die wesentlichen und für die Entscheidung des Gerichts wichtigen Umstände festgestellt werden, zum Beispiel die persönliche, gesundheitliche und soziale Situation des Betroffenen oder auch die Erforderlichkeit einer Betreuung. Darüber hinaus wird dem Gericht ein aus Sicht der Behörde geeigneter Betreuer vorgeschlagen.

### **Muss es immer ein gerichtliches Verfahren sein?**

Werden der Betreuungsbehörde im Einzelfall Anhaltspunkte für einen Betreuungsbedarf bekannt, wird der betroffenen Person im Vorfeld eines gerichtlichen Verfahrens durch die Betreuungsbehörde ein Beratungsangebot unterbreitet, Paragraph 4 Betreuungsbehördengesetz (BtBG). Hierbei soll ein eventueller Hilfebedarf festgestellt und – soweit vorhanden und möglich – verfügbare Hilfsangebote aufgezeigt werden. Unter Umständen kommt es im Ergebnis einer solchen Beratung aber auch zur Anregung einer Betreuung beim zuständigen Gericht.

### **Wer berät in Betreuungsfragen oder zur Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung?**

Die Betreuungsbehörde informiert und berät über allgemeine betreuungsrechtliche Fragen, insbesondere über eine Vorsorgevollmacht und über andere Hilfen, bei denen kein Betreuer bestellt wird, Paragraph 4 BtBG. Häufig erkundigen sich Angehörige von eventuell betreuungsbedürftigen Menschen bei der Betreuungsbehörde telefonisch oder auch persönlich zum Ablauf des gerichtlichen Betreuungsverfahrens beziehungsweise zu Fragen der Vorsorgevollmacht. Auskünfte zum Betreuungsverfahren gibt auch das zuständige Betreuungsgericht. Die Betreuungsvereine informieren ebenfalls über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen.

### **Wie erfolgt die Beglaubigung der Vorsorgevollmacht/Betreuungsverfügung durch die Betreuungsbehörde?**

Eine inhaltliche und juristische Prüfung einer vorgelegten Vollmacht erfolgt nicht. Die Beratung zu allgemeinen Fragen einer Vorsorgevollmacht/Betreuungsverfügung wird in einem Protokoll dokumentiert.

Sofern vom Vollmachtgeber gewünscht und keine offensichtlichen Zweifel an seiner Geschäftsfähigkeit bestehen, wird die Unterschrift/das Handzeichen unter der Vorsorgevollmacht/Betreuungsverfügung durch die Urkundsperson der Betreuungsbehörde öffentlich beglaubigt. Damit wird lediglich festgestellt, dass die Unterschrift/das Handzeichen auf der vorgelegten Vorsorgevollmacht/Betreuungsverfügung vor der Urkundsperson, also bei deren Anwesenheit/in deren Beisein, vollzogen wurde beziehungsweise von der Urkundsperson anerkannt worden ist. Für die Beglaubigung ist gemäß Paragraph 6 BtBG eine Gebühr in Höhe von 10 Euro zu erheben.

Ein Notar kann ebenfalls eine öffentliche Beglaubigung einer Vollmacht vornehmen. Davon zu unterscheiden ist die notarielle Beurkundung einer Vollmacht, die für bestimmte Rechtsgeschäfte erforderlich ist.

### **Kontakt:**

Landratsamt Mittelsachsen  
Betreuungsbehörde  
Corinna Richter  
Tel. 03731 799-6412

E-Mail [betreuungsbehoerde@landkreis-mittelsachsen.de](mailto:betreuungsbehoerde@landkreis-mittelsachsen.de)